

Satzung Freundeskreis Golfjugend Hellengerst e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Freundeskreis der Golfjugend Hellengerst e.V.*“
2. Der Verein hat den Sitz in der Helingerstraße 5 in 87480 Weitnau-Hellengerst und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) VR 201487 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports der Golfjugend Hellengerst (Oberallgäu). Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht aktive Teilnehmer an Golfsportveranstaltungen teilnehmen können. Dabei dürfen nur hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO unterstützt werden.
 - Förderung von am Golfsport interessierten Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Berufsausbildung, Schule oder Studium befinden, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golfsportverein, durch
 - Organisation und Durchführung von Golfveranstaltungen,
 - Teambuilding und Golf-Camps,
 - Veranstaltung von Lehrgängen und Turnieren,
 - Ausbildung und Betreuung durch Jugendtrainer,
 - Golfausrüstung und Golfbekleidung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks, soll das Vermögen des Vereins an den Allgäuer Hilfsfonds e.V. mit Sitz in 87487 Durach, einem Verein für finanziell in Not geratene Familien im Allgäu, zugutekommen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder, Erwerb und Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand setzt die Jahresbeiträge fest, nachdem er die Mitgliederversammlung darüber angehört hat. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Der Verein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren im ersten Quartal eines jeden Jahres ein. Die Mitglieder haben dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis der Golfjugend Hellengerst e.V. endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, oder
 - c. durch Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a. Wiederholter Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen,
- b. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
- c. unehrenhaftes Verhalten,
- d. Nichterfüllung des Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung,
- e. Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder Handzeichen, ersatzweise, falls dies beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung wird per eMail versendet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, bzw. eMail-Adresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht,
 - b. Rechnungsbericht,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung der Kassenprüfer,

- e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
 - g. Anträge der Mitglieder.
4. Um Überraschungen an den Mitgliederversammlungen zu vermeiden, müssen Anträge sieben Tage vor der Versammlung an den Vorstand herangetragen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 6. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Eine schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
 9. Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 25% der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.
 10. Für die Wahl eines und mehrerer Vorstandsmitglieder ist sowohl für die offene wie auch für die geheime Wahl ein Wahlausschuss von zwei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
 11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4. bis 10. entsprechend.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

§ 9 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsordnung für die neuen Mitglieder bindend.

§ 12 Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Vorstandes, ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 dieser Satzung.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist, oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei, oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, soll der Präsident des Landgerichts Kempten (Allgäu) ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
3. Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe eine schriftliche Mitteilung zu machen.
2. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 8 Absatz 7. dieser Satzung.

§ 14 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen grundsätzlich nur, soweit dies zu Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Mit dem Beitritt zum Verein werden Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
3. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte, personenbezogene Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.